

Gallus Tannheimer Geschäftsführer EVP BE Postfach 302 3000 Bern 7 Tel 031 352 60 61 Fax 031 351 71 02 Mail: info@evp-be.ch Web: www.evp-be.ch

> Herr Regierungsrat Andreas Rickenbacher Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern Münsterplatz 3a 3011 Bern

Per E-Mail an: consultation@vol.be.ch

Bern, 5. März 2012/gt

Vernehmlassungsantwort der EVP Kanton Bern zur Teilrevision des Waldgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rickenbacher Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit, bei der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes teilzunehmen. Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der Teilrevision. Weiter äussern wir uns wie folgt:

1.Grundsätzliches

Wie im Begleitbrief erwähnt, erfüllt der Wald heute vielfältige Funktionen: Er ist Lieferant des einheimischen erneuerbaren Rohstoffs Holz, Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, bietet Schutz vor Naturgefahren und dient einer breiten Bevölkerungsschicht als Erholungsraum. Dies bedingt Rücksicht und Respekt dem Wald (Fauna und Flora) gegenüber aber auch unter den verschiedenen Benützern des Waldes.

Nicht zu vergessen ist, dass der Wald ein eminent wichtiger Wasserspeicher ist. Der Wald ist in höheren Lagen auf Vormarsch und macht sich breit. Hier muss es die Möglichkeit geben, dass klare Massnahmen zur Eindämmung des Waldes ergriffen werden können (vgl. nationale Debatte im Parlament).

Andererseits ist der Wald im urbanen Siedlungsraum unter Druck. Er wird gerodet, übernutzt und gerät durch den zusätzlichen Bedarf an Wohnraum unter Druck. Hier muss der Wald weiterhin strikt geschützt werden.

Der Wald ist aber auch durch neuartige Pflanzen bedroht: Neophyten breiten sich in allen Lagen im Wald aus und verdrängen angestammte Pflanzenarten. Diesem Umstand ist besonders Rechnung zu tragen. Es sind ebenfalls realistische Massnahmen zu prüfen – ohne zu vergessen, dass sich die Vegetation und die klimatischen Bedingungen ändern. Es ist dringend zu prüfen, welche Massnahmen umzusetzen sind und auch die Marschrichtung ist festzulegen.

2.Zu einzelnen Punkten

Artikel 5

Wir unterstützen die Aufstellung eines kantonalen Waldplanes. Die Prozesssteuerung wird so vereinfacht, die Koordination mit der Raumplanung ermöglicht und kantonale Projekte sind nur so sinnvoll umsetzbar. Allerding ist und unklar, welche <u>Kosten</u> eine solche Änderung zur Folge hat. Hier bitten wir um genauere Angaben.

Artikel 5 a

Wir sind mit dem Punkt 5 a (neu) einverstanden.

Artikel 5 b

Die "Kann"-Formulierung ist insofern schwierig, als dass der Paragraph zu einem "Gummiparagraphen" werden kann. Eine genauere Beschreibung des Ablaufs ist zu prüfen.

Artikel 6

Einverstanden. Unklar ist uns, welche regionalen Waldpläne es überhaupt gibt und welche Menge an Plänen als Ziel definiert wird.

Artikel 18

Die fortwirtschaftliche Arbeit im Wald ist erwiesenermassen gefährlich. Wir wünschen uns, dass sowohl das Forstpersonal gut ausgebildet ist als auch andere Personen, die forstwirtschaftlich arbeiten. Waldbesitzer, die selber Holz schlagen, sollen zu Grundkursen verpflichtet werden können. Die Erfahrung allein genügt nicht.

Artikel 20

Wir sind für die Mehrwertabschöpfung.

Artikel 21

Uns scheint die bisherige Formulierung besser. Der Satz: "Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich" ist unklar und kann zu Missverständnissen führen. Was ist "ortsüblich"?

Die Haftungsfrage ist auch bei der Benützung des Waldes wichtig. Wir wünschen eine Klärung, wie genau diese Haftungsfrage aussieht. Im vorliegenden Text ist diese Frage zu wenig gewichtet und unklar formuliert ("...keine <u>besondere</u> Haftung...").

Artikel 22

Grundsätzlich fragen wir uns, ob Velofahrer und Reiter die Waldwege etc. wirklich so stark beeinträchtigen wie im Vortrag geschildert. Die Ausübung des Sports ist für den Kanton Bern ein wichtiger Tourismusfaktor. Wir lehnen die neue Formulierung ab.

Weiter ist – falls die neue Formulierung ins Gesetz kommt – insbesondere auch für die Benützer des Waldes per Definition zu klären: Was ist eine Waldstrasse? Was ist ein Waldweg?

Wir befürworten die alte Formulierung, wollen aber auch darauf hinweisen, dass Velofahrer und Reiter explizit dazu angehalten werden, auf Fussgänger und Wanderer **Rücksicht** nehmen zu nehmen.

Artikel 37a

Wir befürworten diese Massnahmen für schwere Ereignisse, die Sofortmassnahmen erfordern.

Artikel 46

Die Busse ist mit bis 20'000 Franken sehr hoch angesetzt. Die Summe ist zu überprüfen. So wie es im Gesetz steht, kann ein Velofahrer oder Reiter mit bis zu 20'000 Franken Busse belegt werden.

3. Miteinbezug der nationalen Debatte

Im Moment läuft ebenfalls eine aktuelle Debatte im eidg. Parlament. Die aktuellen Fragen sind im Gesetz zu berücksichtigen(z.B. die Frage des Vormarsches des Waldes im Alpengebiet).

Die EVP des Kantons Bern bedankt sich für die Berücksichtigung der Einwände und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen Evangelische Volkspartei des Kantons Bern (EVP)

Gallus Tannheimer Geschäftsführer EVP BE